

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT/GLAN
KÄRNTEN



KÄRNTEN

9341 Strassburg, den 05.11.2020
telefon 04266/2236
fax 04266/2395
e-mail strassburg@ktn.gde.at
homepage www.strassburg.at

Zahl: **004-3/2020/4-ho/R**
Betreff: **Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg
am Mittwoch, d. 28.10.2020 um 19.00 Uhr**

Niederschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg am **Mittwoch, d. 28.10.2020 um 19.00 Uhr** in der Aula der Volksschule Strassburg.

Anwesende: Bgm. Franz Pirolt, Vbgm. Oskar Gruber, Vbgm. DI (FH) Mario Spendier, StRt Norbert Sadler, StRt Karl Sabitzer, GR Anton Ruhdorfer ab Pkt. 4, GR Simone Wachernig, GR Sonja Hofer, GR Ing. Helmut Stingl, GR Emilis Selinger, E-GR Ing. Hermann Salzmänn, E-GR Maria Magdalena Glanzer, GR Ewald Stoderschmig, GR Maria Glanzer, E-GR Franz Glatz, GR Florian Buchhäusl, GR Georg Kraßnitzer, GR Günter Bachler, GR Michael Plesiutschmig

Entschuldigungen: GR Walter Schlintl, GR Christian Haberl MSC, GR Doris Seiser

weitere anwesend: Helmut Hoi, Amtsleiter
Johannes Robinig, Schriftführer

1) Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg.

Diese Sitzung ist öffentlich, sofern nicht während des Sitzungsverlaufes anders lautende Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gem. den Bestimmungen der K-AGO (Allg. Gemeindeordnung i.d.g.F.) einberufen.

Bgm. Franz Pirolt bringt nachstehenden selbständigen Antrag gem. § 41 K-AGO dem Gemeinderat zur Kenntnis:

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1
9341 Straßburg


**Die neue
Volkspartei**
Straßburg
Gemeindeparteivorstand
GPO Mario Spendier
Tel.: 0664/1552734

Straßburg, 28.10.2020

**Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO
„Gestaltung Freibad – Ergebnis des ÖVP Malwettbewerbes“**

Die ÖVP Straßburg veranstaltete am 27. August 2020 einen Kinder-Malwettbewerb. Die zahlreiche Teilnahme an der Preisverleihung und die 29 abgegebenen tollen Zeichnungen sind für uns ein klares Zeichen, dass im Freibad etwas getan werden muß. Aus den Zeichnungen der Kinder und aus den Gesprächen mit den Eltern und BürgerInnen gibt es den eindeutigen Wunsch nach einer Wasserrutsche. Zur Finanzierbarkeit wollen wir auf die Fördermöglichkeiten im Bund und Land hinweisen, die aufgrund der Covid-19 Pandemie angeboten werden.

Die Fraktion der Straßburger Volkspartei stellt daher folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat möge die Mittel zur Verfügung stellen, um jeweils im Kinderbecken und im Schwimmbecken eine Wasserrutsche zu installieren.“

Die Gemeinderäte

Mario Spendier

A. Lehmann
Franz Pirolt
Keltinger J.

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Soziales zur Beratung zugewiesen.

2) Niederschriften – Kenntnisnahme

a) des Gemeinderates vom 15.07.2020

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Der Vorsitzende berichtet anhand der vorliegenden Niederschriften, die allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurden. Um Abstandnahme von der Verlesung der Niederschriften wird ersucht.

Bericht der Protokollzeugen:

GR Simone Wachernig: Die Niederschrift ist in Ordnung.

GR Walter Schlintl: Die Niederschrift ist in Ordnung. (Der Bericht wurde dem Gemeindeamt schriftlich übermittelt).

ANTRAG: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 15.07.2020 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 15.07.2020 wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.
(GR Anton Ruhdorfer ist nicht anwesend)

Namhaftmachung der Protokollzeugen für die Niederschrift des Gemeinderates vom 28.10.2020.

GR Ing. Helmut Stingl, GR Sonja Hofer

b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen/Wege und Energie vom 19.08.2020

Berichterstatter: Ausschussobmann StRt Karl Sabitzer

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1) Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende, StRt Karl Sabitzer, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung.

2) Erstellung Wahlvorschläge für die Jagdverwaltungsbeiratswahl

Der Vorsitzende berichtet, dass bis spätestens 28.08.2020 die Wahlvorschläge für die Jagdverwaltungsbeiratswahl dem Bürgermeister vorzulegen sind. Es ist bekannt, dass in der Gemeindejagd 8 (Mitterdorf/Gassarest) von Grundeigentümern selbst ein Wahlvorschlag vorbereitet bzw. eingebracht wird. Aus den anderen Gemeindejagden ist

nicht bekannt, dass Wahlvorschläge selbständig eingebracht werden, daher sollen aufgrund eines Vorschlages vom Ausschuss durch die Stadtgemeinde Straßburg die vorgeschlagenen Personen um Ihre Zustimmung ersucht werden. Sollten sich einzelne Personen nicht bereit erklären, so sind von Amtswegen weitere Personen zu suchen.

Den Ausschussmitgliedern werden die Wählerverzeichnisse für alle Gemeindejagden vorgelegt. Die von Amtswegen vorbereiteten Listen werden beraten und vom Ausschuss Wahlvorschläge für die Gemeindejagden 1 bis 7 einvernehmlich erarbeitet.

3) Allfälliges

GR Georg Kraßnitzer teilt mit, dass Eigenjagdbesitzer welche die Eigenjagd verpachten oft höhere Pachtzinse erzielen wie dies in den Gemeindejagdgebieten üblich ist und ist der Meinung, dass dieser Pachtzins auch für die betroffenen Anschlussflächen zu entrichten ist.

Der Vorsitzende berichtet noch von der heute durchgeführten Unwetterschadenserhebung am ländl. Wegenetz mit dem Bauleiter des Landes, Hr. Duller Thomas. Betr. Sanierung „Kraßnitz-Auffahrt“ wurde von Hr. Duller mitgeteilt, dass dieses Projekt heuer aufgrund fehlender Finanzierung durch das Land (Corona) wahrscheinlich nicht gemacht werden kann.

Der Vorsitzende dankt für die konstruktive Mitarbeit und schließt um 20.15 Uhr diese Sitzung.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und die Arbeit im Ausschuss.

ANTRAG: Die Niederschrift des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen/Wege und Energie vom 19.08.2020 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.
(GR Anton Ruhdorfer ist nicht anwesend)

c) des Kontrollausschusses vom 29.09.2020

Berichterstatter: Ausschussobfrau GR Sonja Hofer

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1) Begrüßung und Eröffnung

Die Vorsitzende, GR Sonja Hofer, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung; gegen die Tagesordnung gibt es keinen Einwand.

2) Prüfung des Tagesabschlusses (Barkasse, Girokonten, Sparkonten)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung. Kassenstand: € 551.330,89

3) Prüfung des Kassabuches, der Abgaben- und Gebühreneinhebungsblöcke und des Verwaltungsabgaben- und Bundesgebührenbuches

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung.

4) Prüfung der Rück- bzw. Außenstände

Die aktuellen Rück- und Außenstände werden den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis gebracht.

5) Prüfung der Konten, Belege und des Zeitbuches Haushalt (Buchungsjournal)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung.

6) Allfälliges

GR Emilis Selinger erkundigt sich zum Projektstand betreffend Glasfasernetz (Breitbandinternet) – der Amtsleiter beantwortet die Anfrage.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und die Arbeit im Ausschuss.

ANTRAG: Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 29.09.2020 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.
(GR Anton Ruhdorfer ist nicht anwesend)

3) Aufteilung der BZ-Mittel 2020

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die endgültige Aufteilung und Zuordnung der BZ-Mittel 2020 schlägt der Stadtrat vom 08.10.2020 dem Gemeinderat wie folgt vor bzw. stellt nachstehenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die BZ-Mittel 2020 (Gesamtsumme € 677.000,--) wie folgt zu verwenden und zuzuordnensind:

Gemeindefinanzausgleich	€	200.400
Straßenbeleuchtung	€	19.800
Bauparz.Stbg.-Ost,Rückzlg.Darl.Ktn.Reg.Fds.	€	29.200
Behebung Katastrophenschäden 2019	€	43.800
Straße Langwiesen, Gemeindebeitrag (Anm.: Beschlossen am 06.05.2020!)	€	12.000
Pfarrkindergarten, Gartengebäude	€	36.000
Gemeindestraßen	€	25.000
Behebung Katastrophenschäden 2020	€	20.000
Operative Gebarung	€	107.100
FF Winklern-Hausdorf, Fahrzeug	€	120.000
Bildungszentrum	€	63.700
Gesamtsumme	€	677.000

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.
(GR Anton Ruhdorfer ist nicht anwesend)

4) I. Nachtragsvoranschlag 2020

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der von Amts wegen erstellte Nachtragsvoranschlag wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 08.10.2020 behandelt. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages einschließlich der textlichen Erläuterungen lag in der Zeit vom 16.10.2020 bis 23.10.2020 zur öffentlichen Einsicht auf und wurde auch im Internet bereitgestellt.

Beim Ergebnisvoranschlag 2020 erhöhen sich die Erträge von € 4.591.220 auf € 4.722.620 und die Aufwendungen von € 4.613.510 auf € 4.893.50.

Beim Finanzierungsvoranschlag 2020 erhöhen sich die Einzahlungen von € 3.590.900 auf € 3.773.800 und die Auszahlungen von € 3.590.900 auf € 4.023.800.

Al. Helmut Hoi berichtet noch ausführlich zum vorliegenden Entwurf einschließlich der textlichen Erläuterungen.

Der Stadtrat vom 08.10.2020 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 – Verordnung – inklusive der textlichen Erläuterungen möge in der vorliegenden Form vom Gemeinderat beschlossen werden.

BESCHLUSS: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 28. Oktober 2020, Zahl: 902-1/2020-ho, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.722.620
Aufwendungen:	€	4.893.510
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-170.890
--	---	----------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.773.800
Auszahlungen:	€	4.023.800

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-250.000
---	---	----------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

**§ 4
Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.000

**§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

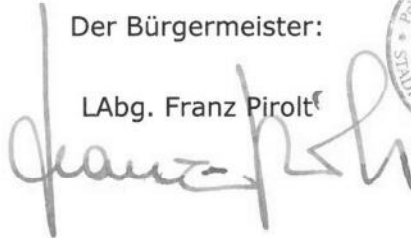
Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 02. November 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Franz Pirolt



Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020.

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

siehe § 8 K-GHG

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Einarbeitung der vor allem coronabedingten negativen finanziellen Entwicklung in den Gemeindehaushalt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Um die Kostensteigerungen, vor allem im Bereich des Wirtschaftshofes (Aufnahme eines dritten ständigen Mitarbeiters und Aushilfen) und der Kinderbetreuung (Pfarrkindergarten – 3. Gruppe) abzudecken, musste zusätzlich zum beschlossenen Gemeindefinanzausgleich (€ 200.400,--) eine Bedarfszuweisung (BZ i.R. 2020) für die operative Gebarung in Höhe von € 107.100,-- veranschlagt werden. Der Rückgang bei den Ertragsanteilen wurde mit € 250.000,-- berücksichtigt, die Kommunalsteuer wurde bereits im Ausgangsbudget mit € 320.000,-- vorsichtig veranschlagt (Rechnungsabschluss 2019: € 343.000,--).

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.722.620
Aufwendungen:	€ 4.893.510
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 170.890

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.773.800
Auszahlungen:	€ 4.023.800

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -250.000

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlags:

siehe Punkt 3

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

nicht erforderlich

5) Kärntner Landesfeuerwehrverband, Gefahrenabwehr- u. Ausrüstungsplanung

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Vom Kärntner Landesfeuerwehrverband wurde für die drei Straßburger Wehren ein Ausrüstungskonzept bis 31.12.2030 erstellt. Dieses Konzept wurde der Gemeinde bei einer Besprechung am 07.07.2020 beim Kärntner Landesfeuerwehrverband vorgestellt und erläutert. Die wesentlichsten bevorstehenden Anschaffungen in diesem Zeitraum sind:

1 KLFA für die FF Winklern-Hausdorf
1 TLFA 4000 für die FF Straßburg

Der Stadtrat vom 21.09.2020 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge das beiliegende Ausrüstungskonzept (Gefahrenabwehr- u. Ausrüstungsplanung) bis 31.12. 2030 annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Gefahrenabwehr- & Ausrüstungsplanung

Ausrüstungskonzept

gültig bis 31.12.2030

Bezirk

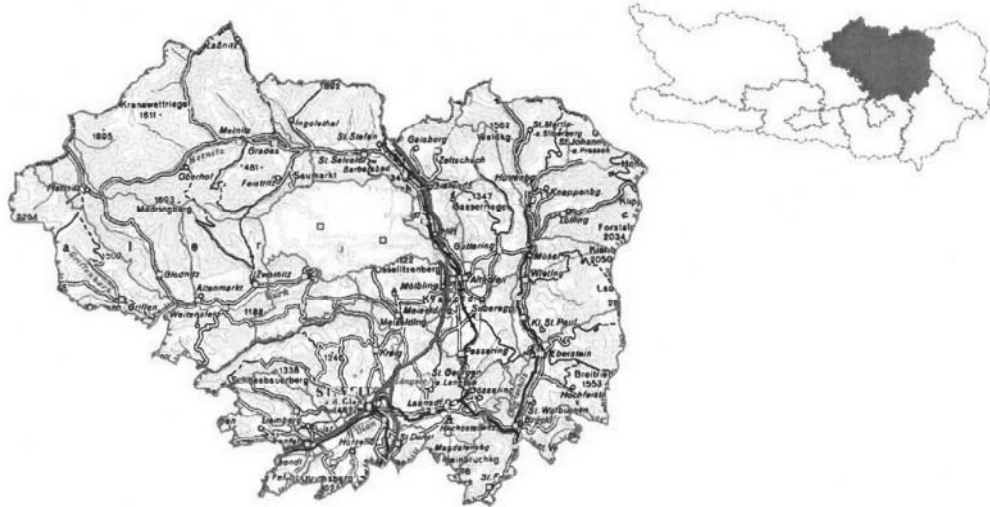
St.Veit an der Glan

Abschnitt

Gurktal

Stadtgemeinde

Straßburg



Klagenfurt am 20. Juli 2020

[Handwritten Signature]
 Unterschrift Landesfeuerwehrkommandant
 &
 Stempel Kärntner Landesfeuerwehrverband

[Handwritten Signature]
 Unterschrift Bürgermeister
 &
 Stempel Stadtgemeinde

Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Übersicht

Eckdaten der Gemeinde

Befundsdarstellung GAP-Kärnten

Ausrüstungskonzept

Anlagen

Anlage 1: Befund Stadtgemeinde Straßburg

Anlage 2: Anwesenheitsliste Befundbesprechung

Anlage 3: Grafische Übersichten

Anlage 4: Datenerhebungsformular

Anlage 5: Risiko-Matrix

Anlage 6: Ausrüstungsvorschlag des KLFV

Anlage 7: Ausrüstungskonzept

Zeitliche Übersicht

- Vorantrag eingelangt beim KLFV am 16.01.2020
- Datum des Datenerhebungsformulars 18.02.2020
- Befundbesprechung 07.07.2020
- Übermittlung des Befundes 16.07.2020
- Übermittlung Ausrüstungskonzept 20.07.2020

Eckdaten der Gemeinde

Hauptwohnsitze:	2 011
Nebenwohnsitze:	247
Nächtigungen pro Jahr:	4 000
Haushalte:	884
Fläche:	9 761 Hektar

Eckdaten der Feuerwehr

Anzahl Freiw. Feuerwehren:	3	Durchschnittliche Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre	
		Brandeinsätze	Technische Einsätze
Anzahl Feuerwehr-Mitglieder: <i>(aktive u. reserve Mitglieder)</i>	124	11,40	64,80
		76,20	

Ausrüstung der umliegenden Feuerwehren der Nachbargemeinden

<p>7 Tanklöschfahrzeuge mit in Summe 15.600 Liter Löschwasser 3 hydraulische Rettungsgeräte 3 hydraulische Seilwinden</p>

Matrix zur Ermittlung des Gefahrenpotenzials der Gemeinde

Gemeinde: **Sträßburg** Datum des Datenerhebungsformulars: **18.02.2020**

Befundsdarstellung GAP-Kärnten

Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet: **3** Einwohner der Gemeinde: **2.011** Gemeinde Fläche in Hektar: **9.761**

Ermittelter Risikofaktor laut GAP-K: **R_{GES} 13** **T_{GES} 4** **GAP-K 6**
 ist der Risikofaktor für den Sektor Brandeinsätze.
 ist der Risikofaktor für den Sektor Technische Einsätze und Verkehrsunfälle.

Anzahl an Feuerwehrfahrzeugen in der Gemeinde: **IST 5** **GAP-K 6** **ZF 0** **GAP-K + ZF 6**

KLF-A	Löschfahrzeuge			Tanklöschfahrzeuge			MTF	Log.Fzg. MZF, WLF, usw.	KRF	RETSCH	Sonderfahrzeuge				
	LF-A	LFB-A	TLF-A 1000	TLF-A 2000	TLF-A 3000	TLF-A 4000					SRF-K	GSF	DLK	MZF- Waid	
1	1	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0

SFP - 1 Feuerwehr	Hubrettungsfahrzeuge-Konzept	Sonderfahrzeuge aus KAT-, Waldbrand- oder Tunnel-Konzept	GAP-K		GAP-K + ZF	
			2	1	0	0
2	1	0	1	1	0	0
Zusatzausrüstung anhand von Sonderausstattungskonzepten:						
oder KDO						
GAP-K 2 1 0 1 1 0 0 1 0 0 1 1 0 0 0						
GAP-K + ZF 2 1 0 1 1 0 0 1 0 0 1 1 0 0 0						

Wasserdienst-RL	Abs. Gurktal	Gde. Sträßburg	A-Boot		FRB		BT	
			0	2	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	

Datenblatt: Befundsdarstellung

Seite 9 von 9



6) FF Winklern-Hausdorf, Fahrzeugankauf, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolet

Das Fahrzeug der FF Winklern-Hausdorf ist mittlerweile 32 Jahre alt, eine Neuanschaffung wird somit unumgänglich! Erwähnt werden muss auch, dass der Fahrzeugankauf für die FF St. Georgen mit Einverständnis der FF Winklern-Hausdorf vorgezogen worden ist.

Der Stadtrat hat sich in seinen Sitzungen vom 06.07.2020 und 21.09.2020 ausführlich mit diesem Thema befasst und ist zur einstimmigen Auffassung gekommen, dass mit einem weiteren Aufschieben dieser Investition nichts besser wird.

Der Stadtrat stellt daher einstimmig an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Feuerwehr Winklern-Hausdorf im Jahr 2021 ein Feuerwehrfahrzeug (KLFA) angekauft wird.

Gesamtkosten brutto:	€ 165.000
Finanzierung:	
Gemeindebeitrag, BZ i.R. 2020	€ 120.000
Förderung KLFV	€ 45.000

siehe auch beiliegendes Schreiben KLFV vom 15.06.2020

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



**Kärntner
Landesfeuerwehrverband**
Landesfeuerwehrkommando

Stadtgemeinde Straßburg
Herr Bgm. LAbg. Franz Pirolt
Hauptplatz 1
9341 Straßburg

GZ: 210/GO/AD/20
Datum: 15.06.2020
Bereich: OVT/EuT
Ausrüstungsplanung & Förderwesen
Auskünfte: Ing. Oskar Grabner
Tel: +43 (0) 463 – 36477
E-Mail: oskar.grabner@feuerwehr-ktn.at

Förderung von Ausrüstungsgegenständen gemäß § 25b Kärntner Feuerwehrgesetz (K-FWG)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) freut sich Ihnen mitteilen zu dürfen, dass der Landesfeuerwehrausschuss in der 55. Sitzung, vom 26. Mai 2020, die Fördersätze für das Jahr 2021 einstimmig beschlossen hat.

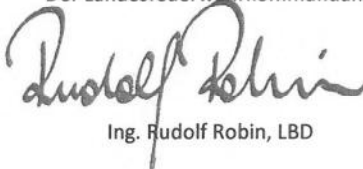
Daraus ergibt sich für den Ankauf des mit Vorantrag beantragten **Kleinlöschfahrzeuges (KLFA)** der Feuerwehr Winklern-Hausdorf, das aus der Rahmenvereinbarung des KLFV abzurufen ist, folgende Kostenkalkulation:

Fahrzeugkosten 2020	€ 144.843
Indexsteigerung für 2021 (kalkuliert 3%)	€ 4.345
Fahrzeugkosten 2021	€ 149.189
Konkretisierung (max. 10% der Fahrzeugkosten)	€ 14.919
Kalkulierte Gesamtfahrzeugkosten	€ 164.108
Förderung durch den KLFV	€ 45.000
Kalkulierter Kostenanteil der Stadtgemeinde	€ 119.108

Geschätzter Herr Bürgermeister wir ersuchen Sie, die weiteren erforderlichen Veranlassungen zu treffen und den definitiven Förderantrag mit dem Beschluss des Gemeinderates und dem Finanzierungsplan bis spätestens **30. September 2020** an den KLFV zu übermitteln.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Der Landesfeuerwehrkommandant:


Ing. Rudolf Robin, LBD

Ergeht nachrichtlich an:
BFK, AFK, GFK, OFK

7) Karl Pöcher, Bsc – Mietvertrag, logopädische Praxis

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat vom 21.09.2020 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Mietvertrag mit Herrn Karl Pöcher, Bsc, Straßburg, wonach die Räumlichkeit im 1. Obergeschoss des Stadtamtsgebäudes (südseitig) im Ausmaß von 35,8 m² (vormals energetische Praxis) vermietet wird, annehmen und beschließen.
Der monatliche Mietzins beträgt € 120,-- netto, wertgesichert, zuzüglich Betriebskosten; das Mietverhältnis beginnt am 01.11.2020. Für das Kalenderjahr 2020 bis einschließlich Oktober 2021 ist kein monatlicher Mietzins zu entrichten.
Herr Pöcher mietet diese Räumlichkeit zur Ausübung einer logopädischen Praxis darin.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg, als Vermieter einerseits und

Herrn Karl Pöcher, Bsc, 9341 Straßburg, als Mieter andererseits, am heutigen Tag wie folgt:

I. Mietgegenstand

1. Der Mietgegenstand besteht aus der Räumlichkeit im 1. Obergeschoß des Stadtamtsgebäudes (südseitig) im Ausmaß von 35,8 m² entsprechend dem beiliegenden Plan (vormals Archiv bzw. zuletzt energetische Praxis).
2. Die Stadtgemeinde Straßburg vermietet an Herrn Karl Pöcher, Bsc, den unter Abs.1 näher bezeichneten Mietgegenstand und Letzterer mietet denselben zur Ausübung einer logopädischen Praxis darin.

II. Vertragsdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am 1. November 2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Kündigung beiderseits unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates.
3. Zur fristlosen Auflösung des Mietvertrages sind unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche berechtigt:
 - a) der Vermieter wenn
 - der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Zinses trotz Fälligkeit und zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung und Setzen einer dreitägigen Nachfrist in Verzug geraten sollte
 - der Mieter gegen Verpflichtungen, die sich für ihn aus diesem Vertrag ergeben, verstößt
 - über das Vermögen des Mieters das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden sollte
 - b) der Mieter, wenn der Vermieter die beruflichen Interessen des Mieters beeinträchtigt

III. Mietzins

1. Als monatlicher Mietzins wird ein Betrag von € 120,-- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%) vereinbart. Für das Kalenderjahr 2020 bis einschließlich Oktober 2021 ist kein monatlicher Mietzins zu entrichten.
2. Der Mietzins ist jeweils bis zum Fünften des laufenden Monats auf ein Konto des Vermieters zur Einzahlung zu bringen.

IV. Wertsicherung

Der Mietzins ist wertgesichert zu entrichten. Als Grundlage für die Wertsicherung wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex vereinbart, wobei als Ausgangsgrundlage die Indexzahl für den Monat November 2020 vereinbart wird.

V. Investitionen des Mieters

Diese bleiben im Eigentum des Mieters.

VI. Gewährleistung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in gutem Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung desselben in einem guten und gereinigten Zustand an den Vermieter zu übergeben.
2. Der Vermieter hat das Stadtamtsgebäude angemessen gegen Brandschaden zu versichern. Die Versicherung der vom Mieter in das Mietobjekt einzubringenden Investitionen und Einrichtungen ist Sache des Mieters, sodass dem Vermieter für Schadensereignisse an diesen Sachen keine Haftung trifft.

VII. Bauliche Veränderungen und Reparaturen

1. Innerhalb des Mietobjektes ist es dem Mieter nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet, bauliche Veränderungen auf eigene Kosten durchzuführen.
2. Der Mieter ist berechtigt, an der Außenfläche des Mietobjektes neben dem Eingang im Parterre in angemessener Größe ein Namensschild mit einem auf die Ausübung einer

logopädischen Praxis im Mietobjekt hinweisenden und die für die Praxis vorgesehenen Öffnungszeiten beinhaltenden Hinweise auf seine Kosten und in Absprache mit dem Vermieter anzubringen.

3. Der Vermieter ist verpflichtet, auf seine Kosten alle für die Erhaltung des Stadtamtsgebäudes in ordentlichem Bauzustand notwendigen Aufwendungen, insbesondere am Dach und an den tragenden Teilen des Hauses durchzuführen, die nicht den Mietgegenstand allein betreffen und an diesem auftretende Schäden zu beheben.

VIII. Änderung des Gebrauches

Jedes Abgehen des Mieters von der Benützung des Mietgegenstandes als logopädische Praxis bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

IX. Betriebs- und Nebenkosten

Der Mieter hat sämtliche mit der Benützung des Mietgegenstandes verbundenen Betriebs- und Nebenkosten zu tragen. Die Kosten für Versicherung, Grundsteuer, Reinigungsgebühren, Stiegenhausbeleuchtung, Vorraumbeleuchtung, Kanalisation und Müllabfuhr werden vom Vermieter anteilmäßig verrechnet; ebenso die Kosten für Wasser, Strom und Beheizung.

X. Besichtigungsrecht

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt außerhalb der Geschäftszeiten in Begleitung des Mieters oder einer von ihm namhaft gemachten Person zu betreten, wobei dieses Recht vom Vermieter niemals zur Schikane ausgeübt werden darf und eine vorherige Anmeldung zu erfolgen hat.

XI. Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Demnach verpflichten sich beide Vertragsteile wechselseitig, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

XII. Rechtsmittelverzicht

Die Parteien verzichten auf Rechtsmittel diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XIII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht St. Veit an der Glan vereinbart.

XIV. Schriftform

Die Vertragsparteien stellen fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Erlangung der Wirksamkeit der Schriftform.

XV. Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung und Beurkundung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen je zur Hälfte zu Lasten des Vermieters und des Mieters.

XVI. Schlußbestimmungen

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung erstellt, davon erhält je eine Ausfertigung der Mieter und der Vermieter.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich um ein Bestandsobjekt handelt, für das die Bestimmungen des derzeit geltenden Mietrechtsgesetzes ausgenommen sind und auch die Bestimmungen des Aufwandsersatzes des Mieters gegenüber dem Vermieter nicht anwendbar sind.

Kündigungsrechtliche Bestimmungen, soweit sie die Beendigung des Bestandsverhältnisses betreffen, finden keine Anwendung.


Straßburg, ^{28.10.}.....2020



LAbg. Bürgermeister Franz Pirolt



Vizebürgermeister DI (FH) Mario Spendier



Gemeinderat Günter Bachler



.....
(Der Mieter)

.....
(Der Vermieter)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am ^{28.10.2020}.....!

8) Bauparzelle Straßburg-Ost, Kaufvertrag mit Mario Ebner

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat vom 21.09.2020 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Kaufvertrag mit Herrn Mario Ebner annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



Mag. MARTIN SCHEICHENBAUER
öffentlicher Notar

A-9342 Gurk, Hemmaweg 5
notariat.scheichenbauer@aon.at
Telefon (04266) 8228 Fax (04266) 8228-12
DVR-Nr: 3006350
ATU: 64259288



KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, 9341 Straßburg, Hauptplatz 1, vertreten durch die diesen Vertrag unterzeichnenden Organe, als Verkäuferin einerseits, und Mario Ebner, geboren am 12.10.1989, wohnhaft in 9341 Straßburg, Wolfsbichl 12/6, als Käufer andererseits wie folgt:

1.

Die Stadtgemeinde Straßburg verkauft und übergibt in das Eigentum von Mario Ebner und dieser kauft und übernimmt in sein Eigentum aus der Liegenschaft EZ 472 GB 74411 Straßburg Stadt das Grundstück 555/8 im Katastralausmaß von 944 m².

Es handelt sich um eine unbebaute Grundfläche, welche als Bauland gewidmet ist. Die Übertragung erfolgt so, wie das Vertragsobjekt den Vertragsteilen in der Natur bekannt ist und mit den gleichen Grenzen und Rechten, mit welchen die Verkäuferin es bisher besaß und benützte oder hiezu berechtigt gewesen wäre.

2.

Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit 27.376,-- (siebenundzwanzigtausenddreihundertsechundsiebzig) Euro festgesetzt.

Der Käufer ist vereinbarungsgemäß verpflichtet, den Kaufpreis binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages direkt an die Verkäuferin zu bezahlen.

Eine zwischenzeitige Verzinsung, Sicherstellung oder Wertsicherung des Kaufpreises wird nicht vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges wird eine Wertsicherung gemäß dem Index der Verbraucherpreise 2015 der Statistik Austria, mit Ausgangswert von Oktober 2020, sowie vier Prozent Verzugszinsen pro Jahr vereinbart. Für die Berechnung am Zahlungstag ist der zuletzt verlautbarte Faktor maßgebend.

Allfällige Erschließungskosten sind vom Käufer selbst zu tragen.

3.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den Besitz des Käufers erfolgt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzen, Vorteil, Last und Gefahr auf den Käufer über.

4.

Die Verkäuferin leistet dem Käufer dafür Gewähr, dass das Kaufobjekt frei von Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum des Käufers übergeht. Jede weitere Haftung - nach welcher Richtung auch immer - wird ausgeschlossen.

5.

Die Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt der Käufer, welcher auch den Auftrag hiezu erteilt hat.

6.

Der Käufer erklärt österreichischer Staatsbürger zu sein. Dieser Vertrag bedarf daher keiner behördlichen Genehmigung.

7.

Vereinbarungsgemäß erwirkt die Verkäuferin eine bürgerliche Rangordnung für die Veräußerung, welche im Bedarfsfall erneuert wird.

8.

Der Beschluss zum Abschluss dieses Vertrages wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg am 28.10.2020 gefasst.

9.

Die Vertragsteile halten fest, dass dieser Vertrag dem Zweck dient, dass der Käufer auf dem Vertragsobjekt ein Eigenheim errichtet. Um diesen Zweck abzusichern vereinbaren die Vertragsteile für den Fall, dass innerhalb von vier Jahren ab Vertragsunterzeichnung auf dem Vertragsobjekt kein Wohngebäude mit mindestens 100 m² Wohnfläche errichtet wurde, die Stadtgemeinde Straßburg das Recht hat, das Vertragsobjekt wieder zurückzukaufen. Dieses Recht ist als Wiederkaufsrecht im Grundbuch sicherzustellen. Der Wiederkaufspreis entspricht dem Kaufpreis, welcher weder verzinst noch wertgesichert zu begleichen ist. Sämtliche aus dem Wiederkaufsfall entstehenden Kosten, auch eventuelle Kosten der Lastenfreistellung, Steuern und Gebühren trägt der Käufer bzw. dessen Rechtsnachfolger im Eigentum des Kaufobjektes. Im Übrigen ist auf Wunsch der Wiederkaufsberechtigten auf Kosten des Wiederkaufsverpflichteten der ursprüngliche Zustand des Vertragsobjektes ohne Verzug wieder herzustellen.

10.

Der Verkäuferin ist bekannt, dass sie hinsichtlich des Veräußerungserlöses den Abgabenbehörden mitteilungsspflichtig ist. Sie erklärt, das Vertragsobjekt im Jahr 2014 erworben zu haben und dass durch dieses Rechtsgeschäft kein Gewinn erzielt wird.

11.

Aufgrund dieses Vertrages bewilligen die Vertragsteile bei der Liegenschaft EZ 472 GB 74411 Straßburg Stadt die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:

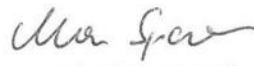
Die Abschreibung des Grundstückes 555/8, dessen Zuschreibung zu einer hierfür neu eröffneten Einlagezahl und auf dieser die Einverleibung


- a) des Eigentumsrechtes für Mario Ebner, geboren am 12.10.1989, und
- b) die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Straßburg.

Straßburg, 28.10.2020


Bürgermeister
LAbg. Franz Pirolt




Vizebürgermeister
DI (FH) Mario Spendier


Gemeinderat
Günter Bachler

9) Bauparzelle Straßburg-Ost, Kaufvertrag mit Peggy Anker und Thomas Herbert Pichler

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat vom 21.09.2020 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Kaufvertrag mit Frau Peggy Anker und Herrn Thomas Herbert Pichler annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



Mag. MARTIN SCHEICHENBAUER
öffentlicher Notar

A-9342 Gurk, Hemmaweg 5
notariat.scheichenbauer@aon.at
Telefon (04266) 8228 Fax (04266) 8228-12
DVR-Nr: 3006350
ATU: 64259288



KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, 9341 Straßburg, Hauptplatz 1, vertreten durch die diesen Vertrag unterzeichnenden Organe, als Verkäuferin einerseits, und Peggy Anker, geboren am 13.08.1985 und Thomas Herbert Pichler, geboren am 08.04.1982, beide wohnhaft in 9341 Straßburg, Wolfsbichl 7/2, als Käufern andererseits wie folgt:

1.

Die Stadtgemeinde Straßburg verkauft und übergibt zu gleichen Teilen in das Eigentum von Peggy Anker und Thomas Herbert Pichler und diese kaufen und übernehmen ebenso in ihr Eigentum aus der Liegenschaft EZ 472 GB 74411 Straßburg Stadt das Grundstück 555/19 im Katastralausmaß von 894 m².

Es handelt sich um eine unbebaute Grundfläche, welche als Bauland gewidmet ist. Die Übertragung erfolgt so, wie das Vertragsobjekt den Vertragsteilen in der Natur bekannt ist und mit den gleichen Grenzen und Rechten, mit welchen die Verkäuferin es bisher besaß und benützte oder hiezu berechtigt gewesen wäre.

2.

Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit 25.926,-- (fünfundzwanzigtausendneunhundertsechszwanzig) Euro festgesetzt und wird der Verkäuferin von den Käufern zur ungeteilten Hand geschuldet.

Die Käufer sind vereinbarungsgemäß verpflichtet den Kaufpreis binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages direkt an die Verkäuferin zu bezahlen.

Eine zwischenzeitige Verzinsung, Sicherstellung oder Wertsicherung des Kaufpreises wird nicht vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges wird eine Wertsicherung gemäß dem Index der Verbraucherpreise 2015 der Statistik Austria, mit Ausgangswert von Oktober 2020, sowie vier Prozent Verzugszinsen pro Jahr vereinbart. Für die Berechnung am Zahlungstag ist der zuletzt verlautbarte Faktor maßgebend.

Allfällige Erschließungskosten sind von den Käufern selbst zu tragen.

3.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den Besitz der Käufer erfolgt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzen, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käufer über.

4.

Die Verkäuferin leistet den Käufern dafür Gewähr, dass das Kaufobjekt frei von Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum der Käufer übergeht. Jede weitere Haftung - nach welcher Richtung auch immer - wird ausgeschlossen.

5.

Die Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages tragen die Käufer zur ungeteilten Hand, welche auch den Auftrag hiezu erteilt haben.

6.

Die Käufer erklären österreichischer Staatsbürger bzw. Staatsbürger eines Mitgliedsstaates des EWR zu sein. Dieser Vertrag bedarf daher keiner behördlichen Genehmigung.

7.

Vereinbarungsgemäß erwirkt die Verkäuferin eine bürgerliche Rangordnung für die Veräußerung, welche im Bedarfsfall erneuert wird.

8.

Der Beschluss zum Abschluss dieses Vertrages wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg am 28.10.2020 gefasst.

9.

Die Vertragsteile halten fest, dass dieser Vertrag dem Zweck dient, dass die Käufer auf dem Vertragsobjekt ein Eigenheim errichten. Um diesen Zweck abzusichern vereinbaren die Vertragsteile für den Fall, dass innerhalb von vier Jahren ab Vertragsunterzeichnung auf dem Vertragsobjekt kein Wohngebäude mit mindestens 100 m² Wohnfläche errichtet wurde, die Stadtgemeinde Straßburg das Recht hat, das Vertragsobjekt wieder zurückzukaufen. Dieses Recht ist als Wiederkaufsrecht im Grundbuch sicherzustellen. Der Wiederkaufspreis entspricht dem Kaufpreis, welcher weder verzinst noch wertgesichert zu begleichen ist. Sämtliche aus dem Wiederkaufsfall entstehenden Kosten, auch eventuelle Kosten der Lastenfreistellung, Steuern und Gebühren tragen die Käufer bzw. deren Rechtsnachfolger im Eigentum des Kaufobjektes. Im Übrigen ist auf Wunsch der Wiederkaufsberechtigten auf Kosten der Wiederkaufsverpflichteten der ursprüngliche Zustand des Vertragsobjektes ohne Verzug wieder herzustellen.

10.

Der Verkäuferin ist bekannt, dass sie hinsichtlich des Veräußerungserlöses den Abgabenbehörden mitteilungspflichtig ist. Sie erklärt, das Vertragsobjekt im Jahr 2014 erworben zu haben und dass durch dieses Rechtsgeschäft kein Gewinn erzielt wird.

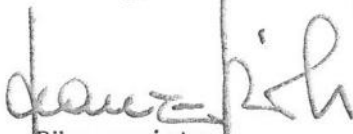
11.

Aufgrund dieses Vertrages bewilligen die Vertragsteile bei der Liegenschaft EZ 472 GB 74411 Straßburg Stadt die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:

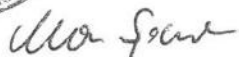
Die Abschreibung des Grundstückes 555/19, dessen Zuschreibung zu einer hiefür neu eröffneten Einlagezahl und auf dieser die Einverleibung


- a) des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für Peggy Anker, geboren am 13.08.1985 und Thomas Herbert Pichler, geboren am 08.04.1982 und
- b) die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Straßburg.

Straßburg, 28.10.2020


Bürgermeister
LAbg. Franz Pirolt




Vizebürgermeister
DI (FH) Mario Spendier


Gemeinderat
Günter Bachler

10) Unwetterschäden August 2020

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt
Stadtrat Karl Sabitzer

Durch das Unwetter vom 17.08.2020 sind vor allem an der Weganlage „Teichjäger-Kraßnitz-Bichlbauer“ große Schäden entstanden, der Hauptschaden liegt im Bereich „Schöblegraben“. Die Schadensbehebungsmaßnahmen wurden unverzüglich im Einvernehmen mit dem Land Kärnten, Agrartechnik, in die Wege geleitet und werden circa € 80.000,-- bis € 100.000,-- Kosten verursachen.

Der Stadtrat vom 21.9.2020 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den Bericht betreffend Unwetterschäden August 2020 und deren Behebungsmaßnahmen zustimmend zur Kenntnis nehmen.
Die geschätzten Kosten in Höhe von € 80.000,-- bis € 100.000,-- sollen wie folgt finanziert werden:
30% Land Kärnten, Agrartechnik
20% Gemeinde
50% Bundeszuschuss – Katastrophenbeihilfe, jedoch erst im Jahr 2021

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

11) Flurbereinigung Haberl – Tscharre, Vermessungsurkunde u. Verordnung

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Im Wege der Agrarbehörde Kärnten hat ein Flurbereinigungsverfahren in Olschnögg, Zufahrt zur Liegenschaft Haberl-Tscharre stattgefunden. Es soll der Kataster nach dem Naturbestand berichtigt werden.

Unter Vorlage der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten GZ: 10-ABK-FB-1032-TP vom 06.12.2019 wurde der Verordnungsentwurf mit der GZ: 6120-2020-2/R für die Auflassung von Flächen aus dem öffentlichen Gut sowie die Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut ausgearbeitet.

Während der Kundmachungsfrist sind bei der Stadtgemeinde Straßburg keine Einwände gegen das beantragte Verfahren eingegangen.

Der Stadtrat vom 21.09.2020 empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung bzw. die Genehmigung der gegenst. Vermessungsurkunde und des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

ANTRAG: Der Gemeinderat möge die vorliegende Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-1032-TP vom 06.12.2019 sowie den beiliegenden Verordnungsentwurf, GZ: 6120-2020-2/R annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT/GLAN
KÄRNTEN



KÄRNTEN

9341 Strassburg, den 28.10.2020
telefon 04266/2236
fax 04266/2395
e-mail strassburg@ktn.gde.at
homepage www.strassburg.at

Zahl: **6120-2020-2/R**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 28.10.2020, GZ: 6120-2020-2/R, womit gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017 idgF. in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 idgF. wird verordnet:

§ 1

Die aufgrund der Flurbereinigung „Haberl - Tscharre“ in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde, mit der GZ: 10-ABK-FB-1032-TP vom 06.12.2019 ausgewiesenen Trennstücke 2, 3, 11 und 13 aus den Parzellen 3490 und 3491 KG St. Georgen (74409) werden aus dem Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes entlassen und mit den Anrainerparzellen 1858, 1859/1 und 1860 KG St. Georgen (74409) vereint.

§ 2

Die aufgrund der Flurbereinigung „Haberl - Tscharre“ in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde, mit der GZ: 10-ABK-FB-1032-TP vom 06.12.2019 ausgewiesenen Trennstücke 4, 5, 10 und 12 aus den Parzellen 1858, 1859/1 und 1860 werden lastenfremd ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Strassburg übernommen und mit der Parzelle 3490 KG St. Georgen (74409) vereint.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Strassburg angeschlagen wurde.



Der Bürgermeister:
Franz Pirolt
LAbg. Franz Pirolt

Angeschlagen am: 29.10.2020
Abgenommen am: 13.11.2020

12) Änderungen Flächenwidmungsplan Nr. 1 – 5 / 2020

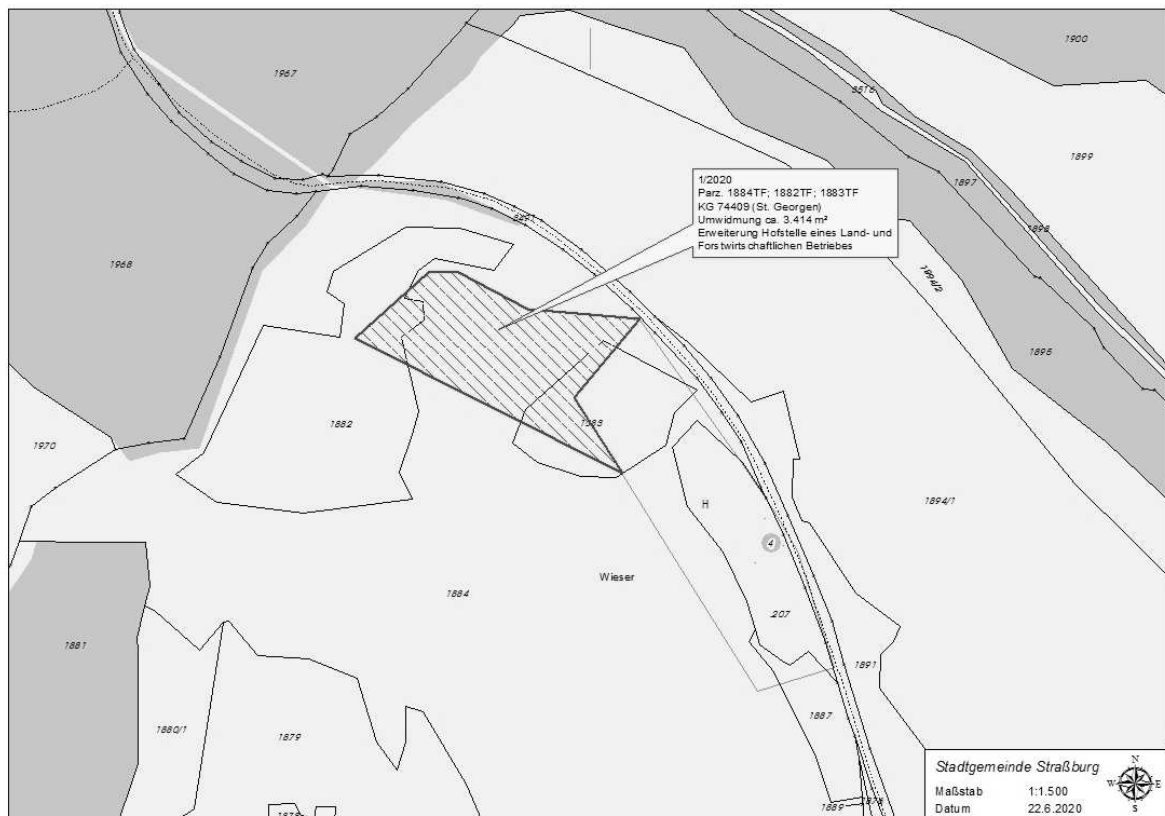
Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

a) 1/2020 DI (FH) Spendier Mario

Parzellen: 1882, 1884, 1883
 im Ausmaß von: 3414 m² (Teilfläche)
 KG _____ St. Georgen (74409)

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes



Mit Ansuchen vom 21.01.2020 beantragt Herr DI (FH) Spendier Mario, Olschnögg 4, 9341 Straßburg die Anpassung der best. Hofstelle an Bestand mit geringfügiger Erweiterungsmöglichkeit für landw. Nutzung.

Vorprüfung Abt. 3 FRO

Positiv

Kundmachung vom 10.07.2020 bis 07.08.2020

Mit Stellungnahme vom 23.07.2020 teilt das Amt der Ktn. Landesregierung, Abtlg. 12, Wasserwirtschaft mit, dass aufgrund einer Hangwasseranalyse eine potentielle Hochwassergefährdung bestehe und der gegenständliche Bereich nicht für eine Umwidmung geeignet sei und ein Konzept für den Schutz bzw. schadlose Verbringung der Hangwässer vorzulegen und auch umzusetzen ist (Beilage).

Mit Eingabe vom 24.08.2020 legt der Antragsteller ein Schutzkonzept vor mit welchem die Verbringung der Hangwässer bereits durch baul. Maßnahmen umgesetzt ist und eine Gefährdung für die umzuwiddende Fläche nicht mehr bestehe (Beilage).

Der Stadtrat vom 21.09.2020 empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme und Beschlussfassung des gegenst. Umwidmungsantrages.

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag
1/2020 DI (FH) Spendier Mario, Olschnögg 4, 9341 Straßburg
Umwidmung der Parzellen 1882, 1884, 1883 Teilflächen im Ausmaß von 3.414 m² KG St. Georgen (74409) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes“ annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.
(Vbgm. DI (FH) Spendier Mario stimmt wegen Befangenheit nicht mit)

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Unterabteilung Klagenfurt

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft,
Unterabteilung Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1
9341 Straßburg

Stadtgemeindeamt
A-9341 STRASSBURG

Eing. 23. Juli 2020

Pol. Bezirk: St. Veit a.d. Glan

Abt. I:rl.

Datum 20.07.2020
Zahl 12-KL-ASV-1/186-2020/Kr
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Paul Krenn, BSc, MSc
Telefon 050 536 32120
Fax 050 536 32100
E-Mail Abt12.PostKL@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

WWW_KLABT18SEKR/KrennASV-1-186-
2020_Flächenwidmung_Strassburg.docx

Betreff:

**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Straßburg
Umwidmungspunkt 1/2020
- Stellungnahme**

Bezug:

Kundmachung Zl. 610-1/2020-1/Fläwi/R

Bezugnehmend zum Schreiben der Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg, vom 10.07.2020 wird aus wasserbautechnischer Sicht folgende Stellungnahme abgegeben.

Befund:

Unter Umwidmungspunkt Nr. 1/2020 ist geplant Teile der Parzellen Nr. 1882, 1883 und 1884, alle KG 74409 St. Georgen, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ umzuwidmen. Das Gesamtausmaß der beabsichtigten Umwidmung beträgt 3.414 m² (siehe Abb. 1).

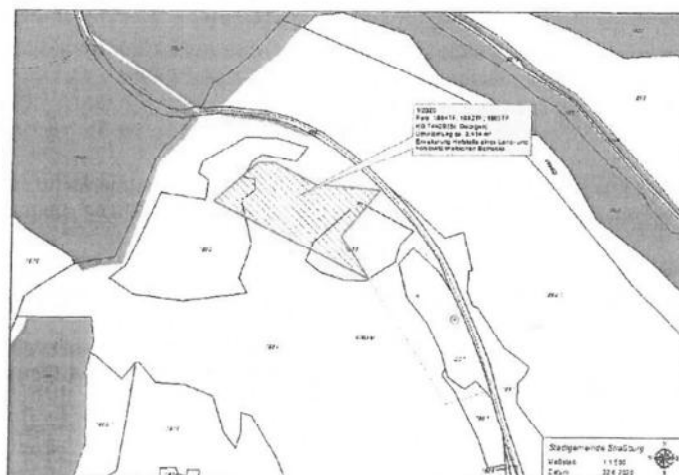


Abb. 1: Auszug Lageplan - geplanter Umwidmungsbereich

Um die Hangwassersituation im gegenständlichen Fall besser beurteilen zu können, wurde mittels GIS-Tool und ALS-Laserscandaten des Landes Kärnten eine Hangwasserkarte mit den zu erwartenden Hauptfließwegen für sich konzentrierendes Oberflächenwasser, welches durch flächenhaften Abfluss infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht, erstellt (siehe Abb. 2).

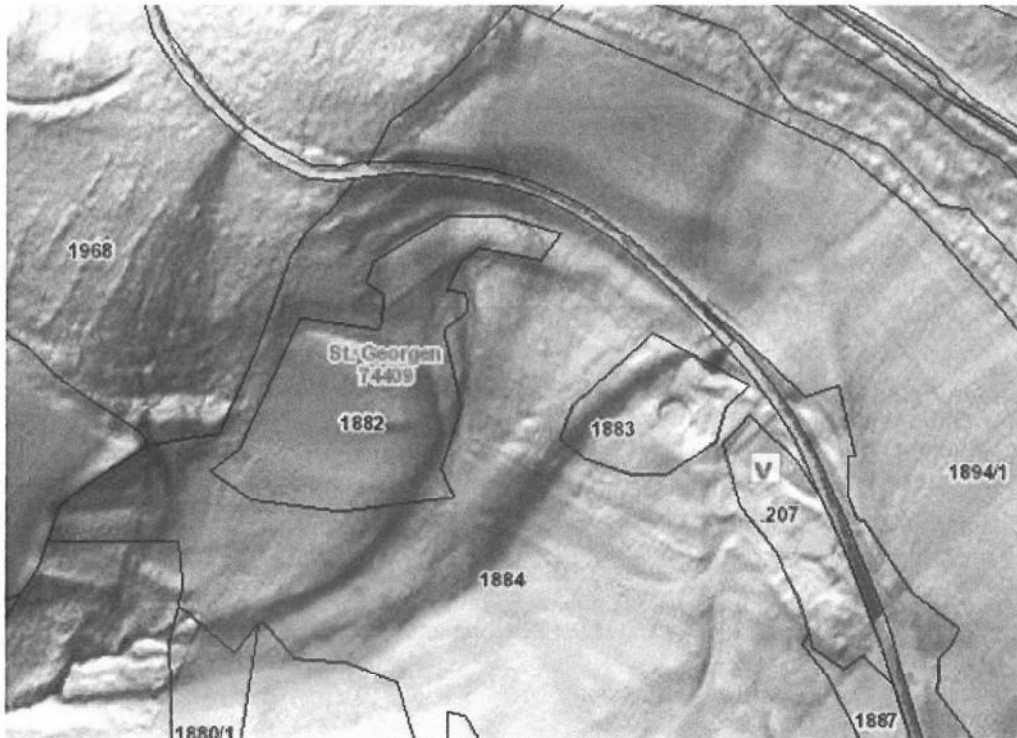


Abb. 2: Auszug Hangwasserkarte

Stellungnahme aus Sicht des wasserfachlichen ASV:

Bei Starkniederschlag tritt speziell in Hanglagen potentiell gefährliches Hangwasser auf. Abbildung 2 zeigt die mittels Hangwasserkarte errechneten Fließwege im Bereich der beabsichtigten Umwidmung. Festgehalten wird, dass die gegenständliche Hangwasserkarte auf Basis vereinfachter Annahmen und Modelle erstellt wurde. Es handelt sich um eine Gefahrenhinweiskarte, in welcher Tiefenlinien im Gelände dargestellt wurden, welche auf Fließwege für den Abfluss von Hangwässern hinweisen. Es werden keine Wassertiefen und Wassermengen dargestellt. Mit dieser Methode können jedoch mögliche Gefährdungen durch Hangwasser abgeschätzt und kritische Bereiche erkannt werden.

Aus der gegenständlichen Hangwasserkarte ist ersichtlich, dass sich aufgrund der Hanglage mehrere Fließwege auf den Parzellen Nr. 1882, 1883 und 1884, alle KG 74409 St. Georgen, konzentrieren.

Da aufgrund der Hangwasseranalyse eine potentielle Hochwassergefährdung besteht, ist aus wasserbautechnischer Sicht der gegenständliche Bereich derzeit nicht für eine Umwidmung geeignet.

Vor Umwidmung von Widmungspunkt Nr. 1/2020 wäre jedenfalls ein Konzept einerseits für den Schutz des umzuwidmenden Bereiches und andererseits für die schadlose Verbringung / Weiterleitung der Hangwässer vorzulegen bzw. auch umzusetzen.

Grundsätzlich wird auf den Leitfaden „Eigenvorsorge bei Oberflächenabfluss“ des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hingewiesen:

https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/foerderungen/foerd_hochwasserschutz/2019_04-leitfaden-eigenvorsorge-bei-oberflaechenabfluss.html

Für die Kärntner Landesregierung:

Paul Krenn, BSc, MSc

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Stellungnahme/Schutzkonzept zu 12-KL-ASV-1/186-2020/Kr

Olschnögg, 22.8.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem gegenständlichen Schreiben vom 18.8.2020 wäre aus fachlicher Sicht folgendes anzumerken:

- Gewässer die vom Grundstück 1894/1 in Richtung des Widmungspunktes fließen, werden durch Schächte/Kanäle die in regelmässigen Abständen entlang der Gemeindestrasse verbaut worden sind, unterirdisch entlang der Strasse abgeführt. Zusätzlich wirkt die gesamte Strasse, durch die Neigung zum Hang hin, im Extremfall wasserabführend, und zwar in Fahrtrichtung Osten, also nach „unten“. In der Realität stellt sich deshalb deshalb speziell das Hangwasser am Grundstück 1883 zu 1884 als unerheblich dar.
- Die Hangwässer auf den Grundstücken 1884 und 1882 werden durch eine bereits während der Bauphase errichteten Drainage (Verlauf siehe Foto 1, rote Linie) abgeführt und über ein Rohrsystem auf eigenem Grund versickert. Auf Foto 2 sehen Sie die Drainage als Wasserableiter und den Strassenverlauf zum Stallgebäude. Der Verlauf und die Ausführung der Strasse (siehe Foto 2!) wurde bereits während der Errichtung des Stallgebäudes so angelegt um eventuelles Überwasser über die westliche Gebäudeseite grossflächig ablaufen zu lassen.
- Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mittels baulicher Anlagen und großem Aufwand (Drainage, Stallstrassenführung) bereits während der Bauphase auf die Hangwässer und auf die Vermeidung von Überschwemmungssituationen geachtet wurde.

Aufgrund des Zusammenspiels von Gemeindestrassenentwässerung, Gemeindestrassenverlauf, Drainage und Stallstrassenzufahrt, können Sie, meiner Meinung nach, von einer vernachlässigbaren Gefahr für das Bauobjekt ausgehen und ich bitte daher meinem Antrag zur Umwidmung zuzustimmen.

Besten Dank!

DI (FH) Mario Spendier

b) 2/2020 DI Putz Markus

Parzellen: 1272/1
 im Ausmaß von: 16 m² (Teilfläche)
KG Straßburg/Land (74410)

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland – Sonderbestattungsanlage



Der Antragsteller hat zuvor bereits bei der Naturschutzbehörde um entsprechende Bewilligung angesucht und wurde dieser Antrag mit dem Hinweis abgelehnt, dass zuvor eine entsprechende Widmung vorliegen müsse. Mit Ansuchen vom 27.03.2020 beantragt Herr DI Putz Markus, Ratschach 3, 9341 Straßburg, die Umwidmung einer Teilfläche, ca. 16 m², für die Errichtung einer Sonderbestattungsanlage als Gedenkstätte und letzte Ruhestätte für den verstorbenen Vater.

Vorprüfung Abt. 3 FRO**negativ**

Seitens der Fachabteilung wird die Auffassung vertreten, dass eine solche bauliche Anlage/Konstruktion/Bauwerk im Hofstellenverband (im räumlichen Verband), in welchem ausreichend Freiflächen vorhanden sind, zu errichten wäre. Zudem könnte auch eine geringfügige Arrondierung der vorhandenen Hofstelle fachlich in Aussicht gestellt werden. Eine beabsichtigte Errichtung des ggst. Objektes abseits der Hofstelle in einer Entfernung von ca. 100 m inmitten des vorhandenen Waldbereiches ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Kundmachung vom 10.07.2020 bis 07.08.2020 (keine negativen Eingaben eingelangt)

Der Stadtrat vom 21.09.2020 schließt sich einhellig der Auffassung der Fachabteilung an und stellt an den Gemeinderat den Antrag, gegenst. Umwidmungsantrag abzulehnen.

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag
2/2020 DI Putz Markus, Ratschach 3, 9341 Straßburg
Umwidmung der Parzelle 1272/1 Teilfläche im Ausmaß von 16 m² KG Straßburg/Land (74410) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Sonderbestattungsanlage“, aufgrund der negativen Vorprüfung ablehnen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

c) 3/2020 Oberdorfer Johann

Parzellen: 185
 im Ausmaß von: 16 m² (Teilfläche)
KG Straßburg/Land (74410)

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland – Fischerhütte



Mit Eingabe vom 07.05.2020 beantragt Herr Oberdorfer Johann, Dr. Mrak-Weg 4, 9334 Guttaring, die Umwidmung einer Fläche von 16m² für die Errichtung einer Fischerhütte zur Bewirtschaftung des best. Fischteiches.

Vorprüfung Abt. 3 FRO

positiv mit Auflagen

Seitens der Fachabteilung werden Fachgutachten des Naturschutzes und der Bezirksforstinspektion gefordert.

Von der BFI liegt eine positive Stellungnahme vor (Beilage).

Vom Naturschutz (Abteilung 8) liegt eine negative Stellungnahme vor (Beilage).

Kundmachung vom 10.07.2020 bis 07.08.2020 (keine negativen Eingaben eingelangt)

Der Stadtrat vom 21.09.2020 empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme und Beschlussfassung des gegenst. Umwidmungsantrages. Der negativen Stellungnahme des Naturschutzes kann sich der Stadtrat nicht anschließen (die Einleitung einer Zersiedelung ist durch die Errichtung einer Fischerhütte mit einem Ausmaß von 4 x 4 Meter aus Sicht des Stadtrates nicht zu erwarten bzw. ist auch eine Störung des Landschaftsraumes dadurch nicht zu erwarten).

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag
3/2020 Oberdorfer Johann, Dr.-Mrack-Weg 4/1, 9334 Guttaring
Umwidmung der Parzelle 185 Teilfläche im Ausmaß von 16 m² KG Straßburg/Land (74410) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Fischerhütte“, annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN
Bereich 06 – Forstwirtschaft, Bezirksforstinspektion

LAND KÄRNTEN

An die
Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1
9341 Straßburg

Datum 21.07.2020
Zahl **SV13-WIDM-437/2020 (002/2020)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte DI Matthias Pirker
Telefon 050-536-68363
Fax 050-536-68200
E-Mail bhsv.bfi@ktn.gv.at

Seite 1 von 2



Betreff:
Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug:
**Kundmachung vom 10.07.2020,
Zahl: 610-1/2020-1/Fläwi/R**

Seitens der Bezirksforstinspektion St. Veit/Glan wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Umwidmung Nr. 2/2020 auf Grundstück 1272/1, KG 74410 Straßburg Land

Die im Osten von Grundstück 1272/1, KG 74410 Straßburg Land, situierte Widmungsfläche weist nach dem aktuellen Kataster die Nutzungsart „Wald“ auf. Sie liegt etwa 130 m nördlich der Hofstelle vlg. Propernig auf 860 m Seehöhe und ist mit durchschnittlich 25 % nach Süden geneigt. Die nur 16 m² große Widmungsfläche ist unbestockt, allerdings von einigen größeren Lärchen und mittelgroßen Fichten umgeben.

Die betreffende Widmungsfläche wurde bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan zur Rodung angemeldet. Aus forstfachlicher Sicht wird die Umwidmung der Fläche im Ausmaß von 16 m² in Grünland – Sonderbestattungsanlage befürwortet und wie folgt begründet: Nach dem aktuellem Waldentwicklungsplan (WEP) liegt die Widmungsfläche in einer Funktionsfläche mit der Wertziffer 211. Nachdem der Standort aber relativ flach und unschwer zu bewalden ist, trifft vor Ort die Funktionsziffer 111 zu und besteht hier nur ein geringes öffentliches Interesse an der Walderhaltung. Da die Widmungsfläche zur Gänze von Wald umgeben ist, wird auf mögliche negative Auswirkungen hinsichtlich Beschattung, Schneebruch oder Windwurf hingewiesen.

Umwidmung Nr. 3/2020 auf Grundstück 185, KG 74410 Straßburg Land

Die gegenständliche Widmungsfläche liegt etwa 1,8 km westlich von Straßburg, orografisch rechtsufrig eines kleinen Wildbaches auf 836 m Seehöhe. Die im Süden von Grundstück 185 situierte Fläche ist flach und unbestockt. An die gegenständliche Widmungsfläche grenzt im Süden ein benachbartes Fichtenbaumholz. Im Übrigen ist sie von einem parkähnlichen Bestand im Eigentum des Antragstellers umgeben. Das gesamte Grundstück weist nach dem Kataster die Nutzungsart „Wald“ auf, wird jedoch im Bereich der geplanten Widmungsfläche seit mehr als 10 Jahren parkähnlich bewirtschaftet. Dies ist auch anhand von Orthofotos – 15.07.2007, 06.06.2010, 18.08.2013 und 30.06.2019 – ersichtlich. Demnach die gegenständliche Widmungsfläche nicht Wald im Sinne des ForstG 1975 idgF ist.

Aus forstfachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die Umwidmung der Fläche im Ausmaß von 16 m² in Grünland – Fischerhütte, zugleich wird aber auf mögliche negative Auswirkungen hinsichtlich Beschattung, Schneebruch oder Windwurf hingewiesen, da südlich (bergseits) der Widmungsfläche benachbarter Hochwald angrenzt.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

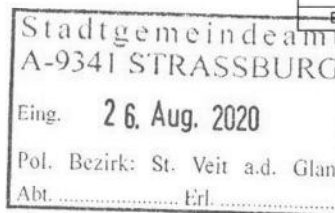
Datum	18.08.2020
Zahl	08-NSCH-240/118-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde
Straßburg – **Antrag 3/2020**

Bezug	Dr. Roman Fantur
Auskünfte	050 536 18421
Telefon	050 536 18200
Fax	roman.fantur@ktn.gv.at
E-Mail	

An die
Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1
9341 Straßburg



Stellungnahme

Die Stadtgemeinde Straßburg beabsichtigt den Flächenwidmungsplan wie folgt zu ändern:
Antrag 3/2020: Eine Teilfläche der Parzelle Nr. 185, KG 74410 Straßburg Land im Ausmaß von 16 m² soll von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in zukünftig „Grünland – Fischerhütte“ umgewidmet werden. Die Widmungsfläche kommt in einem Waldstandort in der freien Landschaft zu liegen und die sogenannte Fischzucht besteht aus einem ca. 8 m langen und 4 m breiten Wasserbecken, in dem keine Fische vorhanden sind (Abb. 1). Am Grundstück selbst befinden sich diverse bauliche Anlagenteile sowie eine mit Rasenmäher gepflegte Wiesenfläche, sodass insgesamt der Eindruck einer Freizeitnutzung überwiegt und von einer Fischzucht keine Rede sein kann.



Abb. 1: Fischloses Wasserbecken auf Gst. Nr. 185

Durch die geplante Umwidmung mit nachfolgender Errichtung einer Hütte ist das Einleiten einer Zersiedelung nicht auszuschließen und würde der Eindruck der Naturbelassenheit des Landschaftsraumes wesentlich gestört, sodass dem Antrag aus naturschutzfachlicher Sicht **nicht zugestimmt** werden kann.

**Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung**

Dr. Roman Fantur



Ergeht nachrichtlich an:

Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnungsrecht, im Hause

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde **amtssigniert**. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

d) 4/2020 Genser Tamara

Parzellen: 544
 im Ausmaß von: 428 m² (Teilfläche)
KG St. Georgen (74409)

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet



Mit Eingabe vom 10.06.2020 beantragt Frau Genser Tamara die Umwidmung einer Fläche von 428m² für die Errichtung eines Carports angrenzend zum bestehenden Wohnhaus. Die gegenständliche Fläche soll dann auch erworben werden.

Vorprüfung Abt. 3 FRO**positiv mit Auflagen**

Seitens der Fachabteilung wird ein Fachgutachten der Bezirksforstinspektion gefordert.

Von der BFI liegt eine positive Stellungnahme vor (Beilage).

Kundmachung vom 10.07.2020 bis 07.08.2020 (keine negativen Eingaben eingelangt)

Der Stadtrat vom 21.09.2020 empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme und Beschlussfassung des gegenst. Umwidmungsantrages.

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag
4/2020 Genser Tamara, St. Georgen 11, 9341 Straßburg
Umwidmung der Parzelle 544 Teilfläche im Ausmaß von 428 m² KG St. Georgen (74409) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“, annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN
Bereich 06 – Forstwirtschaft, Bezirksforstinspektion

LAND KÄRNTEN

An die
Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1
9341 Straßburg

Datum	26.08.2020
Zahl	SV13-WIDM-437/2020 (004/2020)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Matthias Pirker
Telefon	050-536-68363
Fax	050-536-68200
E-Mail	bhsv.bfi@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:
Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug:
Schreiben vom 12.08.2020,
Zahl: 610-1/2020-3/Fläwi/R

Seitens der Bezirksforstinspektion St. Veit/Glan wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Umwidmung Nr. 4/2020 auf Grundstück 544, KG 74409 St. Georgen

Die gegenständliche Widmungsfläche liegt im Norden der Ortschaft St. Georgen unter Straßburg auf 650 m Seehöhe und ist mit etwa 10 % gegen SO exponiert. Der dortige Standort ist im Norden und Osten von LN-Flächen, im Süden von einem Wohnhaus und im Westen von Wald umgeben. Dieser ist am Rande vorwiegend mit Hasel, anschließend mit einer größeren Ulme sowie mehreren großen Eschen bestockt.

Da keine Waldflächen direkt betroffen sind, besteht aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die geplante Widmung. Zugleich wird aber darauf hingewiesen, dass die Eschen stark vom Eschentriebsterben befallen sind und bei Sturm oder Nassschnee auf die Widmungsfläche oder das unterliegende Wohnhaus stürzen können. Die befallenen Eschen sollten also möglichst rasch entfernt werden.

Hinsichtlich Umwidmung Nr. 3/2020 wird auf die Stellungnahme vom 21.07.2020 verwiesen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dipl.-Ing. Matthias Pirker

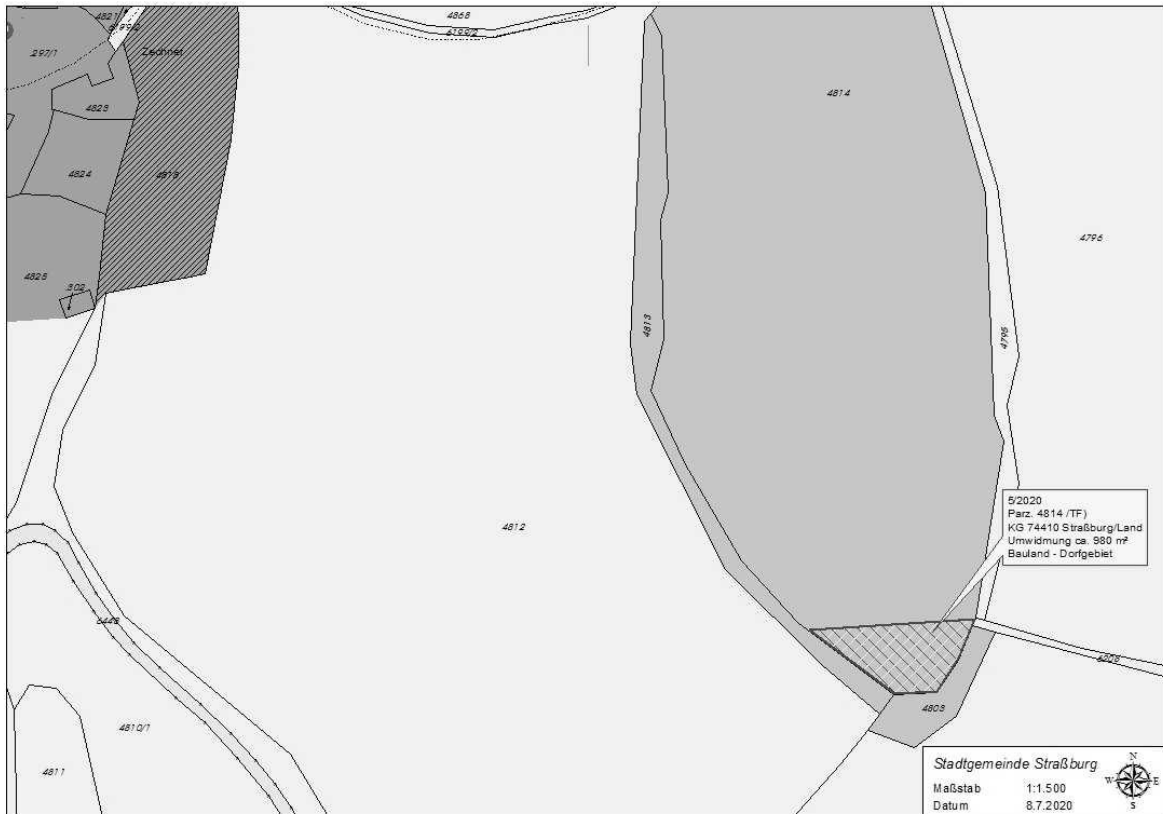
	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>

e) 5/2020 Grasser Josef

Parzellen: 4814
 im Ausmaß von: 980 m² (Teilfläche)
 KG Straßburg/Land (74410)

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet



Mit Eingabe vom 08.07.2020 beantragt Herr Grasser Josef die Umwidmung der gegenst. Fläche für die Errichtung eines landw. Wohnhauses. Die Sanierung des „Jakoberhofes“ ist lt. Angabe des Antragstellers aufgrund der Vorgaben des Denkmalschutzes finanziell nicht möglich.

Vorprüfung Abt. 3 FRO

negativ

Raumplanerische Empfehlung:

Der Widmungswerber hat im Ortsbereich von St. Jakob im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Baulandgrenzen genügend Baulandreserven. D.h., dass das ggst. Begehren als klarer Widerspruch zum ÖEK und Fortführung der Zersiedelung fachlich abgelehnt werden muss.

Kundmachung vom 10.07.2020 bis 07.08.2020 (keine negativen Eingaben eingelangt)

Der Stadtrat vom 21.09.2020 empfiehlt dem Gemeinderat die Ablehnung dieses Antrages.

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag
5/2020 Grasser Josef, St. Jakob 1, 9341 Straßburg
Umwidmung der Parzelle 4814 Teilfläche im Ausmaß von 980 m² KG Straßburg/Land (74410) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“, aufgrund der negativen Vorprüfung und Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept ablehnen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

13) Verpachtung der Gemeindejagdgebiete; Pachtverträge (2021 – 2030)

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Gemäß § 33 Abs. 1a) Ktn. Jagdgesetz 2000 idgF. kann die Verpachtung des Jagd- ausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 in allen 8 Gemeinde- jagdgebieten aus freier Hand erfolgen. Anträge auf Pachtung des Jagd ausübungsrechtes liegen jeweils nur von den bisherigen Pächtern vor.

In den Sitzungen der Jagdverwaltungsbeiräte vom 23.09.2020 wurde der Wiederverpachtung in allen 8 Gemeindejagdgebieten an die bisherigen Pächter aus freier Hand mit nachstehendem Pachtzins zugestimmt. Vom Jagdverwaltungsbeirat wird vorgeschlagen in den Gemeindejagden IV und VI die Zusatzvereinbarung für die Errichtung von Weiserflächen aufzunehmen.

Gemeindejagd	Fläche (ha)	Pachtzins/ha	Pachtzins/Jahr
I-St. Georgen/Gundersdorf/Dobersberg	602,8885	€ 650	€ 3.918,78
II-Mellach/Unteriach/Wildbach	547,1149	€ 7,00	€ 3829,80
III-Kraßnitz/Moschitz/Kreuth/Kreuzen	775,4890	€ 650	€ 5.040,68
IV-Winklern/Bachl	859,3424	€ 7,00	€ 6.015,40
V-Lees/Schneßnitz/Pölling	887,4823	€ 7,00	€ 6.212,38
VI-Langwiesen/Unterrain	1010,0895	€ 6,91*	€ 6.979,72*
VII-Schattseite	695,0209	€ 6,00	€ 4.170,13
VIII-Mitterdorf/Gassarest	579,4003	€ 7,32*	€ 4.242,21*

*) Wertgesichert lt. VPI ab 3% Schwankung

Der Stadtrat vom 08.10.2020 schlägt dem Gemeinderat einhellig die Verpachtung der Gemeindejagdgebiete 1 bis 8 „im Wege freihändiger Verpachtung“ an die bisherigen Pächter lt. vorliegenden Pachtverträgen vor.

a) Gemeindejagd I – St. Georgen/Gundersdorf/Dobersberg

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge die Verpachtung des Jagd ausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 in der Gemeindejagd I-St. Georgen/Gundersdorf/Dobersberg gem. § 33 Abs. 1 lit. a des K-Jagdgesetzes 2000 idgF. aus freier Hand an den bisherigen Pächter, die Jagdgesellschaft I, Obm. Ing. Helmut Stingl, lt. beiliegendem Pachtvertrag beschließen (jährlicher Pachtzins € 650 pro ha).

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.
(GR Ing. Helmut Stingl stimmt wegen Befangenheit nicht mit)

STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN
KÄRNTEN



Jagdpachtvertrag

betreffend die Gemeindejagd **Straßburg I-St. Georgen/Gundersdorf/Dobersberg**
Jagdgeb. Kennz.: 205-211

zwischen der **Stadtgemeinde Straßburg**

vertreten durch den Bürgermeister, LAbg. Franz Pirolt, Langwiesen 11, 9341 Straßburg

und durch das Mitglied des Stadtrates, Vbgm. DI (FH) Mario Spendier, Olschnögg 4, 9341
Straßburg

als Verpächter

und der Jagdgesellschaft **I-St. Georgen/Gundersdorf/Dobersberg**

vertreten durch den Obmann **Ing. Helmut Stingl, Gundersdorf 5, 9341 Straßburg**

als Pächter

wird im Wege freihändiger Verpachtung folgender **Pachtvertrag** abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet **I-St. Georgen/Gundersdorf/Dobersberg**.

Das Gemeindejagdgebiet I-St. Georgen/Gundersdorf/Dobersberg, Jagdgeb. Kennz.: 205-211 hat ein Ausmaß von 602,8885 ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).
3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet I-St. Georgen/Gundersdorf/Dobersberg wie mit Bescheid vom 24.08.2020 Zahl: SV-205-718/2020 (002/2020) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan festgestellt.

II. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III. Pachtzins

1. Der jährliche Pachtzins beträgt € 3.918,78 (€ 6,50 pro ha).
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Stadtgemeinde zu zahlen.
3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV. Unterverpachtung

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V. Jagderlaubnisscheine

1. Der Pächter darf höchstens einen Jagderlaubnisschein/50 ha Jagdfläche mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben (§ 18 i.V.m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI. Jagdaufsicht

Für das Jagdgebiet ist ein Jagdaufseher zu bestellen.

VII. Wild- und Jagdschäden

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII. Haftung

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX. Nebenkosten

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X. Auflösung u. Kündigung

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des K-JG-2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Straßburg, am 28.10.2020

Der Pächter:

.....
(Ing. Helmut Stingl)

.....
(Bruno Ruhdorfer)

Der Verpächter:
Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Stadtrates:

.....
LAbg. Franz Pirolt

.....
DI (FH) Mario Spendier

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2020

Mitglied des Gemeinderates:

.....
Günter Bachler

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde St. Veit/Glan vom _____,

Zl. _____

St.Veit/Glan, am _____
.....

b) **Gemeindejagd II – Mellach/Unteraich/Wildbach**

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 in der Gemeindejagd II-Mellach/Unteraich/Wildbach gem. § 33 Abs. 1 lit. a des K-Jagdgesetzes 2000 idgF. aus freier Hand an den bisherigen Pächter, die Jagdgesellschaft II, Obm. Krassnitzer Thomas, lt. beiliegendem Pachtvertrag beschließen (jährlicher Pachtzins € 7,00 pro ha).

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.
(E-GR Ing. Hermann Salzmann stimmt wegen Befangenheit nicht mit)

STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN
KÄRNTEN



Jagdpachtvertrag

betreffend die Gemeindejagd **Straßburg II-Mellach/Unteraich/Wildbach**
Jagdgeb. Kennz.: 205-213

zwischen der **Stadtgemeinde Straßburg**

vertreten durch den Bürgermeister, LAbg. Franz Pirolt, Langwiesen 11, 9341 Straßburg

und durch das Mitglied des Stadtrates, Vbgm. DI (FH) Mario Spendier, Olschnögg 4, 9341
Straßburg

als Verpächter

und der Jagdgesellschaft **II-Mellach/Unteraich/Wildbach**

vertreten durch den Obmann **Thomas Krassnitzer, St. Georgen 1, 9341 Straßburg**

als Pächter

wird im Wege freihändiger Verpachtung folgender **Pachtvertrag** abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet **II-Mellach/Unteraich/Wildbach**.

Das Gemeindejagdgebiet II-Mellach/Unteraich/Wildbach, Jagdgeb. Kennz.: 205-213 hat ein Ausmaß von 547,1149 ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).
3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet II-Mellach/Unteraich/Wildbach wie mit Bescheid vom 24.08.2020 Zahl: SV-205-718/2020 (002/2020) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan festgestellt.

II. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III. Pachtzins

1. Der jährliche Pachtzins beträgt € 3.829,80 (€ 7,00 pro ha).
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Stadtgemeinde zu zahlen.
3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV. Unterverpachtung

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V. Jagderlaubnisscheine

1. Der Pächter darf höchstens einen Jagderlaubnisschein/50 ha Jagdfläche mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben (§ 18 i.V.m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI. Jagdaufsicht

Für das Jagdgebiet ist ein Jagdaufseher zu bestellen.

VII. Wild- und Jagdschäden

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII. Haftung

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX. Nebenkosten

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X. Auflösung u. Kündigung

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des K-JG-2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Straßburg, am 28.10.2020

Der Pächter:

.....
(Thomas Krassnitzer)

.....
(Barbara Krassnitzer)

Der Verpächter:
Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Stadtrates:

.....
LAbg. Franz Pirolt

.....
DI (FH) Mario Spendier

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2020

Mitglied des Gemeinderates:

.....
Günter Bachler

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde St. Veit/Glan vom _____,

Zl. _____

St. Veit/Glan, am _____
.....

c) **Gemeindejagd III – Kraßnitz/Moschitz/Kreuth/Kreuzen**

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 in der Gemeindejagd III-Kraßnitz/Moschitz/Kreuth/Kreuzen gem. § 33 Abs. 1 lit. a des K-Jagdgesetzes 2000 idgF. aus freier Hand an den bisherigen Pächter, die Jagdgesellschaft III, Obm. Nott Walter, lt. beiliegendem Pachtvertrag beschließen (jährlicher Pachtzins € 650 pro ha).

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.
(GR Michael Plesiutschnig stimmt wegen Befangenheit nicht mit)

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D. GLAN
KÄRNTEN



Jagdpachtvertrag

betreffend die Gemeindejagd **Straßburg III-Kraßnitz/Moschitz/Kreuth/Kreuzen**
Jagdgeb. Kennz.: 205-215

zwischen der **Stadtgemeinde Strassburg**

vertreten durch den Bürgermeister, LAbg. Franz Pirolt, Langwiesen 11, 9341 Strassburg

und durch das Mitglied des Stadtrates, Vbgm. DI (FH) Mario Spendier, Olschnögg 4, 9341 Strassburg

als Verpächter

und der Jagdgesellschaft **III-Kraßnitz/Moschitz/Kreuth/Kreuzen**

vertreten durch den Obmann **Walter Nott, Machuli 1, 9341 Strassburg**

als Pächter

wird im Wege freihändiger Verpachtung folgender **Pachtvertrag** abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet **III-Kraßnitz/Moschitz/Kreuth/Kreuzen**.

Das Gemeindejagdgebiet III-Kraßnitz/Moschitz/Kreuth/Kreuzen, Jagdgeb. Kennz.: 205-215 hat ein Ausmaß von 775,4890 ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).
3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet III-Kraßnitz/Moschitz/Kreuth/Kreuzen wie mit Bescheid vom 24.08.2020 Zahl: SV-205-718/2020 (002/2020) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan festgestellt.

II. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III. Pachtzins

1. Der jährliche Pachtzins beträgt € 5.040,68 (€ 6,50 pro ha).
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Stadtgemeinde zu zahlen.
3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV. Unterverpachtung

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V. Jagderlaubnisscheine

1. Der Pächter darf höchstens einen Jagderlaubnisschein/50 ha Jagdfläche mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben (§ 18 i.V.m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI. Jagdaufsicht

Für das Jagdgebiet ist ein Jagdaufseher zu bestellen.

VII. Wild- und Jagdschäden

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII. Haftung

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX. Nebenkosten

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X. Auflösung u. Kündigung

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des K-JG-2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Straßburg, am 28.10.2020

Der Pächter:

.....
(Walter Nott)

.....
(DI Markus Schmörlzer)

Der Verpächter:
Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Stadtrates:

.....
LAbg. Franz Pirolt

.....
DI (FH) Mario Spendier

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2020

Mitglied des Gemeinderates:

.....
Günter Bachler

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde St. Veit/Glan vom _____,

Zl. _____

St.Veit/Glan, am _____
.....

d) Gemeindejagd IV – Winklern/Bachl

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 in der Gemeindejagd IV-Winklern/Bachl gem. § 33 Abs. 1 lit. a des K-Jagdgesetzes 2000 idgF. aus freier Hand an den bisherigen Pächter, die Jagdgesellschaft IV, Obm. Monai Walter, lt. beiliegendem Pachtvertrag beschließen (jährlicher Pachtzins € 7,00 pro ha).

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN
KÄRNTEN



Jagdpachtvertrag

betreffend die Gemeindejagd **Straßburg IV-Winklern/Bachl**
Jagdgeb. Kennz.: 205-218

zwischen der **Stadtgemeinde Strassburg**

vertreten durch den Bürgermeister, LAbg. Franz Pirolt, Langwiesen 11, 9341 Strassburg

und durch das Mitglied des Stadtrates, Vbgm. DI (FH) Mario Spendier, Olschnögg 4, 9341 Strassburg

als Verpächter

und der Jagdgesellschaft **IV-Winklern/Bachl**

vertreten durch den Obmann **Walter Monai, Winklern 6, 9341 Strassburg**

als Pächter

wird im Wege freihändiger Verpachtung folgender **Pachtvertrag** abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet **IV-Winklern/Bachl**.

Das Gemeindejagdgebiet IV-Winklern/Bachl, Jagdgeb. Kennz.: 205-218 hat ein Ausmaß von 859,3424 ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).
3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet IV-Winklern/Bachl wie mit Bescheid vom 24.08.2020 Zahl: SV-205-718/2020 (002/2020) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan festgestellt.

II. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III. Pachtzins

1. Der jährliche Pachtzins beträgt € 6.015,40 (€ 7,00 pro ha).
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Stadtgemeinde zu zahlen.
3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV. Unterverpachtung

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V. Jagderlaubnisscheine

1. Der Pächter darf höchstens einen Jagderlaubnisschein/50 ha Jagdfläche mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben (§ 18 i.V.m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI. Jagdaufsicht

Für das Jagdgebiet ist ein Jagdaufseher zu bestellen.

VII. Errichtung von Weiserflächen

Wenn von den Grundeigentümern erwünscht, ist max. eine Weiserfläche je 100 ha in Absprache mit dem Jagdverwaltungsbeirat und dem Pächter einzurichten. Die Weiserflächen sind dann gemeinsam zu besichtigen. Das Ausmaß der Weiserflächen hat zumindest 4 x 4 Meter zu betragen. Die Materialkosten für das Geflecht werden vom Pächter getragen, sonstiger Materialaufwand ist vom Grundeigentümer bereitzustellen.

VIII. Wild- und Jagdschäden

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

IX. Haftung

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

X. Nebenkosten

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

XI. Auflösung u. Kündigung

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des K-JG-2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Straßburg, am 28.10.2020

Der Pächter:

.....
(Walter Monai)

.....
(Franz Wachernig)

Der Verpächter:
Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Stadtrates:

.....
LAbg. Franz Pirolt

.....
DI (FH) Mario Spendier

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2020

Mitglied des Gemeinderates:

.....
Günter Bachler

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde St. Veit/Glan vom _____,

Zl. _____

St. Veit/Glan, am _____

.....

e) **Gemeindejagd V – Lees/Schneßnitz/Pölling**

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 in der Gemeindejagd V-Lees/Schneßnitz/Pölling gem. § 33 Abs. 1 lit. a des K-Jagdgesetzes 2000 idgF. aus freier Hand an den bisherigen Pächter, die Jagdgesellschaft V, Obm. Ing. Sturm Hermann, lt. beiliegendem Pachtvertrag beschließen (jährlicher Pachtzins € 7,00 pro ha).

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN
KÄRNTEN



Jagdpachtvertrag

betreffend die Gemeindejagd **Straßburg V-Lees/Schneßnitz/Pölling**
Jagdgeb. Kennz.: 205-219

zwischen der **Stadtgemeinde Strassburg**

vertreten durch den Bürgermeister, LAbg. Franz Pirolt, Langwiesen 11, 9341 Strassburg

und durch das Mitglied des Stadtrates, Vbgm. DI (FH) Mario Spendier, Olschnögg 4, 9341 Strassburg

als Verpächter

und der Jagdgesellschaft **V-Lees/Schneßnitz/Pölling**

vertreten durch den Obmann **Ing. Hermann Sturm, Bachl 4, 9341 Strassburg**

als Pächter

wird im Wege freihändiger Verpachtung folgender **Pachtvertrag** abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet **V-Lees/Schneßnitz/Pölling**.

Das Gemeindejagdgebiet V-Lees/Schneßnitz/Pölling, Jagdgeb. Kennz.: 205-219 hat ein Ausmaß von 887,4823 ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).
3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet V-Lees/Schneßnitz/Pölling wie mit Bescheid vom 24.08.2020 Zahl: SV-205-718/2020 (002/2020) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan festgestellt.

II. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III. Pachtzins

1. Der jährliche Pachtzins beträgt € 6.212,38 (€ 7,00 pro ha).
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Stadtgemeinde zu zahlen.
3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV. Unterverpachtung

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V. Jagderlaubnisscheine

1. Der Pächter darf höchstens einen Jagderlaubnisschein/50 ha Jagdfläche mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben (§ 18 i.V.m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI. Jagdaufsicht

Für das Jagdgebiet ist ein Jagdaufseher zu bestellen.

VII. Wild- und Jagdschäden

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII. Haftung

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX. Nebenkosten

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X. Auflösung u. Kündigung

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des K-JG-2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Straßburg, am 28.10.2020

Der Pächter:

.....
(Ing. Hermann Sturm)

Der Verpächter:
Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

.....
LAbg. Franz Pirolt

Mitglied des Stadtrates:

.....
DI (FH) Mario Spendier

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2020

Mitglied des Gemeinderates:

.....
Günter Bachler

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde St. Veit/Glan vom _____,

Zl. _____

St. Veit/Glan, am _____

.....

f) Gemeindejagd VI – Langwiesen/Unterrain

Bgm. Franz Pirolt übergibt der Vorsitz für diesen Punkt an Vbgm. Oskar Gruber.

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 in der Gemeindejagd VI-Langwiesen/Unterrain gem. § 33 Abs. 1 lit. a des K-Jagdgesetzes 2000 idgF. aus freier Hand an den bisherigen Pächter, die Jagdgesellschaft VI, Obm. Ing. Ulrich Kurt, lt. beiliegendem Pachtvertrag beschließen (jährlicher Pachtzins € 6,91 pro ha wetgesichert lt. VPI ab 3% Schwankung).

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 17 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.
(Bgm. Franz Pirolt und GR Ewald Stoderschnig stimmen wegen Befangenheit nicht mit)

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN
KÄRNTEN**Jagdpachtvertrag**

betreffend die Gemeindejagd **Straßburg VI-Langwiesen/Unterrain**
Jagdgeb. Kennz.: 205-223

zwischen der **Stadtgemeinde Strassburg**

vertreten durch den Bürgermeister, LAbg. Franz Pirolt, Langwiesen 11, 9341 Strassburg

und durch das Mitglied des Stadtrates, Vbgm. DI (FH) Mario Spendier, Olschnögg 4, 9341 Strassburg

als Verpächter

und der Jagdgesellschaft **VI-Langwiesen/Unterrain**

vertreten durch den Obmann **Ing. Kurt Urich, Herd 8, 9341 Strassburg**

als Pächter

wird im Wege freihändiger Verpachtung folgender **Pachtvertrag** abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet **VI-Langwiesen/Unterrain**.

Das Gemeindejagdgebiet VI-Langwiesen/Unterrain, Jagdgeb. Kennz.: 205-223 hat ein Ausmaß von 1010,0895 ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).
3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet VI-Langwiesen/Unterrain wie mit Bescheid vom 24.08.2020 Zahl: SV-205-718/2020 (002/2020) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan festgestellt.

II. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III. Pachtzins

1. Der jährliche Pachtzins beträgt € 6.979,72 (€ 6,91 pro ha) wertgesichert nach VPI ab 3% Schwankung.
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Stadtgemeinde zu zahlen.
3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV. Unterverpachtung

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V. Jagderlaubnisscheine

1. Der Pächter darf höchstens einen Jagderlaubnisschein/50 ha Jagdfläche mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben (§ 18 i.V.m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI. Jagdaufsicht

Für das Jagdgebiet ist ein Jagdaufseher zu bestellen.

VII. Errichtung von Weiserflächen

Wenn von den Grundeigentümern erwünscht, ist max. eine Weiserfläche je 100 ha in Absprache mit dem Jagdverwaltungsbeirat und dem Pächter einzurichten. Die Weiserflächen sind dann gemeinsam zu besichtigen. Das Ausmaß der Weiserflächen hat zumindest 4 x 4 Meter zu betragen. Die Materialkosten für das Geflecht werden vom Pächter getragen, sonstiger Materialaufwand ist vom Grundeigentümer bereitzustellen.

VIII. Wild- und Jagdschäden

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

IX. Haftung

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

X. Nebenkosten

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

XI. Auflösung u. Kündigung

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des K-JG-2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Straßburg, am 28.10.2020

Der Pächter:

.....
(Ing. Kurt Urich)

.....
(Ing. Ewald Paynik)

Der Verpächter:
Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Stadtrates:

.....
LAbg. Franz Pirolt

.....
DI (FH) Mario Spendier

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2020

Mitglied des Gemeinderates:

.....
Günter Bachler

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde St. Veit/Glan vom _____,

Zl. _____

St. Veit/Glan, am _____

.....

g) **Gemeindejagd VII – Schattseite**

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 in der Gemeindejagd VII-Schattseite gem. § 33 Abs. 1 lit. a des K-Jagdgesetzes 2000 idgF. aus freier Hand an den bisherigen Pächter, die Jagdgesellschaft VII, Obm. Landsmann Josef, lt. beiliegendem Pachtvertrag beschließen (jährlicher Pachtzins € 6,00 pro ha).

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN
KÄRNTEN



Jagdpachtvertrag

betreffend die Gemeindejagd **Straßburg VII-Schattseite**
Jagdgeb. Kennz.: 205-224

zwischen der **Stadtgemeinde Strassburg**

vertreten durch den Bürgermeister, LAbg. Franz Pirolt, Langwiesen 11, 9341 Strassburg

und durch das Mitglied des Stadtrates, Vbgm. DI (FH) Mario Spendier, Olschnögg 4, 9341 Strassburg

als Verpächter

und der Jagdgesellschaft **VII-Schattseite**

vertreten durch den Obmann **Josef Landsmann, Hauptstraße 23, 9341 Strassburg**

als Pächter

wird im Wege freihändiger Verpachtung folgender **Pachtvertrag** abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet **VII-Schattseite**.

Das Gemeindejagdgebiet VII-Schattseite, Jagdgeb. Kennz.: 205-224 hat ein Ausmaß von 695,0209 ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).
3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet VII-Schattseite wie mit Bescheid vom 24.08.2020 Zahl: SV-205-718/2020 (002/2020) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan festgestellt.

II. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III. Pachtzins

1. Der jährliche Pachtzins beträgt € 4.170,13 (€ 6,00 pro ha).
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Stadtgemeinde zu zahlen.
3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV. Unterverpachtung

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V. Jagderlaubnisscheine

1. Der Pächter darf höchstens einen Jagderlaubnisschein/50 ha Jagdfläche mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben (§ 18 i.V.m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI. Jagdaufsicht

Für das Jagdgebiet ist ein Jagdaufseher zu bestellen.

VII. Wild- und Jagdschäden

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII. Haftung

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX. Nebenkosten

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X. Auflösung u. Kündigung

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des K-JG-2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Straßburg, am 28.10.2020

Der Pächter:

.....
(Josef Landsmann)

.....
(Wolfgang Rothenpieler)

Der Verpächter:
Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Stadtrates:

.....
LAbg. Franz Pirolt

.....
DI (FH) Mario Spendier

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2020

Mitglied des Gemeinderates:

.....
Günter Bachler

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde St. Veit/Glan vom _____,

Zl. _____

St. Veit/Glan, am _____

.....

h) Gemeindejagd VIII – Mitterdorf/Gassarest

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 01.01.2021 bis 31.12.2030 in der Gemeindejagd VIII-Mitterdorf/Gassarest gem. § 33 Abs. 1 lit. a des K-Jagdgesetzes 2000 idgF. aus freier Hand an den bisherigen Pächter, die Jagdgesellschaft VIII, Obm. ÖR Drescher Johann, lt. beiliegendem Pachtvertrag beschließen (jährlicher Pachtzins € 732 pro ha wertgesichert lt. VPI ab 3% Schwankung).

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN
KÄRNTEN



Jagdpachtvertrag

betreffend die Gemeindejagd **Straßburg VIII-Mitterdorf/Gassarest**
Jagdgeb. Kennz.: 205-221

zwischen der **Stadtgemeinde Strassburg**

vertreten durch den Bürgermeister, LAbg. Franz Pirolt, Langwiesen 11, 9341 Strassburg

und durch das Mitglied des Stadtrates, Vbgm. DI (FH) Mario Spendier, Olschnögg 4, 9341 Strassburg

als Verpächter

und der Jagdgesellschaft **VIII-Mitterdorf/Gassarest**

vertreten durch den Obmann **ÖR Johann Drescher, St. Peter 3, 9341 Strassburg**

als Pächter

wird im Wege freihändiger Verpachtung folgender **Pachtvertrag** abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet **VIII-Mitterdorf/Gassarest**.

Das Gemeindejagdgebiet VIII-Mitterdorf/Gassarest, Jagdgeb. Kennz.: 205-221 hat ein Ausmaß von 579,4003 ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).
3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet VIII-Mitterdorf/Gassarest wie mit Bescheid vom 24.08.2020 Zahl: SV-205-718/2020 (002/2020) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan festgestellt.

II. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III. Pachtzins

1. Der jährliche Pachtzins beträgt € 4.241,21 (€ 7,32 pro ha) wertgesichert nach VPI ab 3% Schwankung.
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Stadtgemeinde zu zahlen.
3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV. Unterverpachtung

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V. Jagderlaubnisscheine

1. Der Pächter darf höchstens einen Jagderlaubnisschein/50 ha Jagdfläche mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben (§ 18 i.V.m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI. Jagdaufsicht

Für das Jagdgebiet ist ein Jagdaufseher zu bestellen.

VII. Wild- und Jagdschäden

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII. Haftung

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX. Nebenkosten

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X. Auflösung u. Kündigung

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des K-JG-2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Straßburg, am 28.10.2020

Der Pächter:

.....
(ÖR Johann Drescher)

.....
(Hans Kircher)

Der Verpächter:
Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Stadtrates:

.....
LAbg. Franz Pirolt

.....
DI (FH) Mario Spendier

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2020

Mitglied des Gemeinderates:

.....
Günter Bachler

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde St. Veit/Glan vom _____,

Zl. _____

St. Veit/Glan, am _____

.....

14) Allfälliges

Vbgm. DI (FH) Mario Spendier schlägt vor, dass im Bereich des Eislaufplatzes eine Eisbahn zum Eisstockschießen gerichtet werden sollte.

Zur Anfrage von GR Emilis Selinger betr. Errichtung von Leitschienen in Unteraich im Bereich der Sturmschäden wird mitgeteilt, dass die Forstarbeiten im Wesentlichen erledigt sind und eine Besichtigung und anschließende Montage von Leitschienen noch heuer erfolgen sollte.

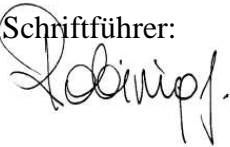
Zur Anfrage von E-GR Franz Glatz betr. Sanierung der Gartengasse wird mitgeteilt, dass der Bedarf bzw. der Straßenzustand wohl bekannt ist, aufgrund der finanziellen Lage ein Sanierungszeitpunkt derzeit aber nicht genannt werden kann. Weiters wird vom Bgm. auf Frage des geplanten Aulaumbaues ausführlich berichtet.

GR Ewald Stoderschnig teilt mit, dass die Verbindungsstraße „St. Peter – Gurk“ teilweise in schlechtem Zustand ist; eine Besichtigung soll erfolgen.

GR Simone Wachernig teilt mit, dass der Christkindlmarkt heuer aufgrund Covid nicht durchgeführt werden kann. Die Dekoration des Hauptplatzes durch die Handarbeitsgruppe soll aber in kleinerer Form gemacht werden.

Bgm. Franz Pirolt dankt für die Mitarbeit und schließt um 20.25 Uhr diese Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Protokollzeugen:

Zusammenfassung

- 1) **Begrüßung und Eröffnung** (Seite 1 bis 2)
- 2) **Niederschriften – Kenntnisnahme**
 - a) des Gemeinderates vom 15.07.2020 (Seite 3)
 - b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen/Wege und Energie vom 19.08.2020 (Seite 3 bis 4)
 - c) des Kontrollausschusses vom 29.09.2020 (Seite 5)
- 3) **Aufteilung der BZ-Mittel 2020** (Seite 6)
- 4) **I. Nachtragsvoranschlag 2020** (Seite 7 bis 11)
- 5) **Kärntner Landesfeuerwehrverband, Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung** (Seite 12 bis 18)
- 6) **FF Winklern-Hausdorf, Fahrzeugankauf, Grundsatzbeschluss** (Seite 19 bis 20)
- 7) **Karl Pöcher Bsc, - Mietvertrag, logopädische Praxis** (Seite 21 bis 26)
- 8) **Bauparzelle Straßburg-Ost, Kaufvertrag mit Mario Ebner** (Seite 27 bis 31)
- 9) **Bauparzelle Straßburg-Ost, Kaufvertrag mit Peggy Anker und Thomas Herbert Pichler** (Seite 32 bis 36)
- 10) **Unwetterschäden August 2020** (Seite 37)
- 11) **Flurbereinigung Haberl – Tscharre, Vermessungsurkunde u. Verordnung** (Seite 37 bis 38)
- 12) **Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 1 – 5/2020**
 - a) 1/2020 DI (FH) Spendier Mario (Seite 39 bis 44)
 - b) 2/2020 DI Putz Markus (Seite 45 bis 46)
 - c) 3/2020 Oberdorfer Johann (Seite 47 bis 51)
 - d) 4/2020 Genser Tamara (Seite 52 bis 54)
 - e) 5/2020 Grasser Josef (Seite 55 bis 56)
- 13) **Verpachtung der Gemeindejagdgebiete; Pachtverträge (2021 – 2030)**
 - a) Gemeindejagd I-St. Georgen/Gundersdorf/Dobersberg (Seite 57 bis 60)
 - b) Gemeindejagd II-Mellach/Unteraich/Wildbach (Seite 61 bis 64)
 - c) Gemeindejagd III-Kraßnitz/Moschitz/Kreuth/Kreuzen (Seite 65 bis 68)
 - d) Gemeindejagd IV-Winklern/Bachl (Seite 69 bis 72)
 - e) Gemeindejagd V-Lees/Schneßnitz/Pölling (Seite 73 bis 76)
 - f) Gemeindejagd VI-Langwiesen/Unterrain (Seite 77 bis 80)
 - g) Gemeindejagd VII-Schattseite (Seite 81 bis 84)
 - h) Gemeindejagd VIII-Mitterdorf/Gassarest (Seite 85 bis 88)
- 14) **Allfälliges** (Seite 89)